

Darstellung der Ergänzungen nach § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die nachfolgende Festsetzung soll ergänzt werden:

Stand Offenlage

4. Begrünungsmaßnahmen

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 a und b BauGB sind die im Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgt zu begrünen:

M 6:

Innerhalb der mit M 6 gekennzeichneten Fläche sind 4 mittel- bis großkronige Gehölze - GH741 (BF31) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Solitärbäume sind in ihrem Standort nicht festgesetzt und können innerhalb der festgesetzten Fläche verschoben werden.

geänderte Fassung

4. Begrünungsmaßnahmen

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 a und b BauGB **werden folgende Festsetzungen getroffen:**

M 6:

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Norden des GE1 sind 4 mittel- bis großkronige Gehölze - GH741 (BF31) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Solitärbäume sind in ihrem Standort nicht festgesetzt und können verschoben werden.

Begründung

Innerhalb einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern können keinerlei bauliche Anlagen und somit auch keine Stellplätze untergebracht werden. In der besagten Fläche M 6 sollten nach der bisherigen Festsetzung (Stand Offenlage) ausschließlich 4 mittel- bis großkronige Bäume gepflanzt werden. Da aber innerhalb der Fläche M 6 gemäß dem städtebaulichen Konzept auch die Möglichkeit gegeben sein soll, dort Stellplätze unterzubringen, erfolgt die klarstellende Ergänzung der Festsetzung. In der Planzeichnung wird die Flächensignatur zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entfernt, die vier Solitärbäume werden weiterhin festgesetzt. Es handelt sich um eine reine Klarstellung zur Rechtssicherheit.

Die Ergänzung der Festsetzung hat keine Auswirkungen auf die städtebauliche Konzeption.

Eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die Ergänzung nur redaktionellen und klarstellenden Charakter hat.